

**Synopse**  
**zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Städtischen Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH**

| Aktuell gültige Regelung des Gesellschaftsvertrages  | Vorschlag zur Änderung des Gesellschaftsvertrages   | Begründung   |
|--|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b><br/> <b>Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden erklären.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Erweist sich eine Aufsichtsratssitzung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>...</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b><br/> <b>Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden erklären.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.</p> <p style="color: red;">In begründeten Ausnahmesituationen kann der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem widerspricht, festlegen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrates auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung in die phy-</p> | <p>Möglichkeit der Video- oder Onlinekonferenz neu eingefügt</p> |

|   |   |  |
|---|---|--|
|   | <p>sich stattfindende Sitzung zugeschaltet werden (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.</p> <p>Erweist sich eine Aufsichtsratssitzung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>...</p>   |  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b><br/><b>Leitung und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende inne.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen und vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erfüllt, so ist innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens einer Woche zwischen Absendetag und Tag der Versammlung eine erneute Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>...</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b><br/><b>Leitung und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende inne.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen und vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erfüllt, so ist innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens einer Woche zwischen Absendetag und Tag der Versammlung eine erneute Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen, wenn der Gesellschafter dem Verfahren zustimmt, können Sitzungen auch in</p> | <p>Möglichkeit der Video- oder Onlinekonferenz neu eingefügt</p> |

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder, bei mehreren Gesellschaftern, auch durch Zuschaltung im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.</p> <p>...</p>  |  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b><br/><b>Jahresabschluss und Geschäftsbericht</b></p> <p>(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss ist entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch den vom Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.</p> <p>...</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b><br/><b>Jahresabschluss und Geschäftsbericht</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer vorzulegen. Der Prüfungsauftrag hat auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.</p> <p>(2) Zusätzlich zum Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen.</p> <p>...</p> | <p>Begründung siehe Beschlussvorlage Stadtrat, Vorlage-Nr. 0162-StR/2024</p> |